

► SCHUFA-Einmeldung

Sachliche Zuständigkeit bei einer Einmeldeklage

| Macht ein Betroffener die Löschung eines negativen SCHUFA-Eintrags geltend, ohne die konkreten wirtschaftlichen Nachteile, die mit dem Eintrag für ihn verbunden sind, näher darzulegen, ist es vertretbar und jedenfalls nicht willkürlich, den Wert des Lösungsanspruchs mit weniger als 5.000 EUR zu bemessen und die Sache an das örtlich zuständige AG zu verweisen. |

Das ist die Ansicht des OLG Frankfurt (17.9.20, 11 SV 38/20, Abruf-Nr. 220269). Allein die Angabe eines höheren Streitwerts bei Einreichen der Klage kann weder die sachliche Zuständigkeit des LG begründen noch einen Vergütungsanspruch aus einem solchen Gegenstandswert. Es liegt daher im eigenen Interesse des Bevollmächtigten, konkret Anhaltspunkte vorzutragen. Für den Einmeldenden reduziert sich wegen der Entscheidung das Kostenrisiko.

PRAXISTIPP | Bei konkret darzulegenden Beeinträchtigungen beim Abschluss von Verträgen, etwa in der Telekommunikation oder bei Energieversorgern, kann etwa auf Vertragsablehnungen oder die Beschränkung der Zahlungswege auf Vorkasse durch eine schlechte Bonität verwiesen werden. Nicht fehlen sollte auch der Hinweis auf daraus konkret drohende Schadenersatzansprüche.

► Aktuelle Gesetzgebung

Steuernummer wird Bürger-Identifikationsnummer

| Um Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und Doppelangaben zu verhindern, hat der Bundestag mit dem Registermodernisierungsgesetz (BT-Drucksache 19/24226 und 19/26247) beschlossen, dass bei rund 50 Stellen die Steuer-Identifikationsnummer gespeichert und die Personenstammdaten so direkt ausgetauscht werden können. |

Ziel dieser Regelung ist, dass die Basisdaten einer natürlichen Person von einer verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Hierzu soll auf die vorhandenen Strukturen der Identifikationsnummer nach § 139b AO (Steuer-Identifikationsnummer) aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt werden. Gespeichert werden die Identifikationsnummer, der Familienname, frühere Namen, Vornamen, ein Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, die gegenwärtige oder die letzte bekannte Anschrift, der Sterbetag sowie der Tag des Ein- und Auszugs.

PRAXISTIPP | Vor diesem Hintergrund kann die Steuer-Identifikationsnummer künftig auch im privaten Rechts- und Wirtschaftsverkehr ein wichtiges Identifikationsmittel sein und sollte deshalb abgefragt und mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert werden. Das gilt, auch wenn kein unmittelbarer Zugriff auf die dahinterstehenden Daten besteht.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 220269

Beispiele für Darlegungen

Identifikationsmanagement

Abfrage und Speichern sinnvoll